



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

54 582 02 0010 54 02 Útépítő és -fenntartó technikus

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Techniker/in – Straßenbau und -unterhaltung
(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- Zur Ermittlung der durchzuführenden Arbeit sich an der Vorbereitung der Planung zu beteiligen;
- die Boden- und geologischen Verhältnisse zu erschließen;
- die Daten der horizontalen und Höhenfestpunkte einzuholen;
- die Daten der öffentlichen Ver- und Versorgungsanlagen einzuholen;
- lokale Standorte für den Materialabbau ausfindig zu machen;
- Zur Vorbereitung der durchzuführenden Arbeit sich an der Planung zu beteiligen;
- Aufgaben als Hilfsplaner/in zu verrichten;
- Materialaufstellungen zu erstellen;
- Daten für die technische Beschreibung einzuholen und zu erfassen;
- beim Genehmigungsverfahren mitzuwirken;
- sich an der Vorbereitung der Bauarbeiten zu beteiligen;
- die Berichte einzuholen, die notwendigen Maßnahmen einzuleiten;
- den Winterdienst zu organisieren;
- Straßenkontrollen durchzuführen, das Aufstellen von Baustellenabsperungen zu leiten;
- sich an der Straßenunterhaltung zu beteiligen;
- die Durchführung der allgemeinen Aufgaben der Straßenunterhaltung und der Instandhaltung der Straßenbeläge zu organisieren;
- beim Bau von sonstigen Verkehrs- und Tiefbauanlagen mitzuwirken.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3122 Techniker/in - Verkehrstechnik

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde Ministerium Für Nationale Entwicklung	
Niveau des Zeugnisses (national oder international) OKJ-Fachausbildungsstufe: 54 Charakteristisch zur Ausfüllung von geistige Arbeit erforderndem Arbeitsbereich berechtigende Berufsqualifikation gehobenen Niveaus, welche auf Eingangskompetenzen in den fachlichen und Prüfungsanforderungen, auf fachliche Vorbildung oder Abitur basiert. ISCED97 Kode: 4CV	Bewertungsskala/Bestehensregeln Durchschnitt der pro Prüfungseinheit erreichten prozentualen Leistungen, angegeben in Noten unter Berücksichtigung der Gewichtung nach den Berufs- und Prüfungsanforderungen: 81-100% sehr gut (5) 71-80% gut (4) 61-70% befriedigend (3) 51-60% mangelhaft (2) 0-50% ungenügend (1)	
	ID-Nummer und Bezeichnung des Berufs Anforderungsmoduls und die in der Prüfungseinheit des zugeordneten Berufs Anforderungsmoduls erreichte Leistung in Prozent:	
Seriennummer des Zeugnisses: PT K lfd. Nummer: 123456	0597-06 Gemeinsame Aufgaben im Bereich Verkehrsbauwesen	100%
	0610-06 Allgemeine Aufgaben des/der Technikers/Technikerin - Verkehrsbauwesen	100%
	0612-06 Aufgaben des / der Technikers / Technikerin – Straßenbau und -unterhaltung	100%
	0689-06 Auswertung von Messungen im Bereich des Baugewerbes, Organisationsaufgaben	100%
Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2021.06.18	Leistung des Prüflings in der Fachprüfung (Angaben in %):	100%
	Leistung des Prüflings in der Fachprüfung (Angaben in Noten):	5
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe In die Hochschulbildung	Internationale Abkommen	
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)		
Rechtsgrundlagen Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung, Durch Verordnung des Ministers für Nationale Entwicklung Nr. 17/2010. (XI. 25.) erlassene fachliche und Prüfungsanforderungen.		

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 70 % Praxis: 30 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		2000 Stunden
Zugangsbedingungen: Abiturprüfung Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden. Nationale Referenzzentrale– NSZFH – http://nrk.nive.hu		
Leiter der Prüfungsorganisation: Ausstellungsdatum: 2021.06.18		L. S.